

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal**

Vom 14.07.1997  
geändert durch Satzung vom 06.04.1998 und 07.06.2001

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, die Landeshauptstadt München und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 223) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## ***A. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal“. Erhält die Schule einen Eigennamen, so soll dieser in den Namen des Zweckverbandes aufgenommen werden.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
  1. die Gemeinde Pullach i. Isartal
  2. die Landeshauptstadt München,
  3. der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal die für ein staatliches Gymnasium erforderlichen Gebäude zu schaffen und den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

## ***B. Verfassung und Verwaltung***

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden:
  1. die Gemeinde Pullach i. Isartal den jeweiligen ersten Bürgermeister als Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Verbandsräte,
  2. die Landeshauptstadt München drei Verbandsräte,
  3. der Landkreis München drei Verbandsräte.
- (2) Die Vertreter der Gemeinde Pullach i. Isartal, der Landeshauptstadt München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.  
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG), oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG ist die Sitzung der Verbandsversammlung unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen; die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (3) Sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, ist der jeweilige Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen und anzuhören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

## § 8

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.  
Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:
  1. der Beschluß über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
  2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbandes,
  3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
  5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000,-- Euro,

6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, sowie die Beschlußfassung über die weiteren Stellvertreter,
  7. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  9. der Abschluß von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
  10. der Beschluß über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von dreivierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluß der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt (Art. 54 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Niederschrift wird als „Beschlußprotokoll“ gefaßt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) **Verbandsvorsitzender** ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der **Verbandsversammlung** gewählt. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des **Verbandsvorsitzenden** und des stellvertretenden **Verbandsvorsitzenden** werden die übrigen sieben **Verbandsräte** durch **Beschluß** zu weiteren Stellvertretern bestimmt; über die Reihenfolge entscheidet die **Verbandsversammlung** durch **Beschluß**.
- (2) Der **Verbandsvorsitzende** ist insbesondere verpflichtet:
  1. die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** einzuberufen und die **Beschlüsse** vorzubereiten,
  2. die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung**, soweit erforderlich, der **Aufsichtsbehörde** zur Kenntnis zu bringen und für ihre Ausführung zu sorgen.  
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der **Verbandsvorsitzende** eines von der **Verbandsversammlung** zu ernennenden oder einzustellenden **Geschäftsleiters** und weiterer **Hilfskräfte** bedienen.
- (3) Der **Verbandsvorsitzende** vertritt den **Zweckverband** nach außen.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der **Zweckverband** unterhält eine **Geschäftsstelle**. Die **Geschäftsstelle** wird vom **Verbandsvorsitzenden** geleitet, solange kein **Geschäftsleiter** durch **Beschluß** der **Verbandsversammlung** bestellt ist. Die **Geschäftsstelle** unterstützt den **Verbandsvorsitzenden** nach seinen Weisungen bei den laufenden **Verwaltungsgeschäften**.
- (2) Nach **Bestellung** eines **Geschäftsleiters** können diesem durch **Beschluß** der **Verbandsversammlung** mit **Zustimmung** des **Verbandsvorsitzenden** **Zuständigkeiten** des **Verbandsvorsitzenden** zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der **Geschäftsleiter** nimmt an den **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** beratend teil.

## **§ 12**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der **Zweckverband** hat das Recht, **Dienstherr** von **Beamten** zu sein.
- (2) Die **Verbandsversammlung** ist zuständig,
  1. die **Beamten** des **Zweckverbandes** zu ernennen, zu anderen **Dienstherrn** abzuordnen oder zu versetzen, in den **Ruhestand** zu versetzen und zu entlassen,
  2. die **Angestellten** des **Zweckverbandes** einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
- (3) Die **Arbeiter** werden vom **Verbandsvorsitzenden** eingestellt, eingruppiert und entlassen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

### ***C. Wirtschafts- und Haushaltsführung***

#### **§ 13**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

#### **§ 14**

#### **Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt der Versammlung die Jahresrechnung vor, die die örtliche Prüfung vornimmt und die Jahresrechnung feststellt. Die Versammlung kann die örtliche Rechnungsprüfung einem Rechnungsprüfungsausschuß übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte der Versammlung bestellt werden. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (3) Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben, einschließlich des baulichen Unterhalts der Schulanlagen, werden von der Gemeinde Pullach i. Isartal wahrgenommen. Für die Führung der Kassengeschäfte wird eine eigene Kasse gebildet.
- (4) Als Entschädigung für die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten erhält die Gemeinde Pullach i. Isartal vom Zweckverband einen jährlichen Betrag, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltssatzung von der Versammlung bestimmt wird. Die Entschädigung gehört zu den Ausgaben des laufenden Bedarfs nach § 16 der Verbandssatzung.

## **§ 15**

### **Deckung der Baukosten**

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.
- (2)
  1. Der Landkreis München trägt 30 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden (z.B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen, o.ä.).
  2. Der Landkreis München trägt für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 v.H. des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt.
  3. Der Landkreis München trägt 50 v.H. der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
- (3) Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des ersten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 380.401,16 Euro.  
Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des zweiten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 580.827,58 Euro.
- (4) Die Gemeinde Pullach i. Isartal trägt den Restbetrag.
- (5) Über die Finanzierung weiterer Bauabschnitte ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung der jeweiligen Verbandsmitglieder herbeizuführen und in die Verbandssatzung aufzunehmen.
- (6) Vorschüsse auf die Leistungen der Verbandsmitglieder werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Nach Fertigstellung und Abrechnung ist die Höhe der Bauumlage für jedes Verbandsmitglied endgültig festzusetzen.

## **§ 16**

### **Deckung des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung**

- (1) Von den durch Einnahmen, Zuschüsse und Spenden nicht gedeckten Kosten des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung des Zweckverbandes (Nettoaufwendungen) trägt der Landkreis München 50 v.H. Der Rest wird auf den Landkreis München und die Landeshauptstadt München nach dem Verhältnis der aus der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Landeshauptstadt München kommenden Schüler umgelegt.
- (2) Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl für ein Haushaltsjahr ist jeweils der 01. Oktober des vorausgegangenen Jahres.

## **§ 17**

### **Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen**

Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat das Staatliche Gymnasium Pullach i. Isartal eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

## **§ 18**

### **Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Die verbleibenden Mitglieder haben darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen oder auflösen wollen. Für diesen Beschluß gilt die Regelung des Abs. 2.
- (2) Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung des Zweckverbandes nur durch Beschluß der Verbandsversammlung möglich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf.
- (3) Die von der Landeshauptstadt München nach § 15 Abs. 3 geleisteten Anteilsbeträge werden als verlorener Zuschuß angesehen und nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung einen Beschluß über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

## ***D. Schlußbestimmungen***

### **§ 19**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.



**§ 20**  
**Anwendbarkeit des Gesetzes über die**  
**kommunale Zusammenarbeit**

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.
- (2) (gegenstandslos)